

Anlage 2: Erklärung des Bieters

Erklärung des Bieters

in dem Vergabeverfahren des
Erdölbevorratungsverbandes mit der
Vergabenummer: EBV-6-001/

Der Bieter

Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ☐ ja ☐ nein

Name bzw. Firma
und Rechtsform:

Straße und Haus-Nr.:

Postleitzahl und Ort:

ggf. Land:

erklärt – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – folgendes (wobei der Bieter bzw. die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft nachfolgend jeweils als „Unternehmen“ bezeichnet werden):

(1) Im Hinblick auf die zwingenden Ausschlussgründe des § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären wir, dass weder eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt noch gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

- d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Bei unserer Erklärung nach Absatz 1 haben wir berücksichtigt, dass einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleichstehen.

(3) Bei unserer Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 haben wir folgendes berücksichtigt: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(4) Wir erklären weiter: Es trifft nicht zu, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde. Andernfalls ist das Unternehmen aber seinen vorgenannten Verpflichtungen dadurch nachgekommen, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Im Hinblick auf die fakultativen Ausschlussgründe des § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären wir:

- a) Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
- b) Das Unternehmen ist nicht zahlungsunfähig. Über das Vermögen des Unternehmens ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden; die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse ist nicht abgelehnt worden. Das Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation und hat seine Tätigkeit nicht eingestellt.
- c) Das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, wobei das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen ist, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.
- d) Das Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
- e) Es besteht kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Erdölbevorratungsverband tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- f) Es resultiert keine Wettbewerbsverzerrung daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war.

- g) Das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt mit der Folge, dass dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.
- h) Das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- i) Das Unternehmen hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des Erdölbevorratungsverbandes in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Das Unternehmen hat nicht versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. Das Unternehmen hat nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des Erdölbevorratungsverbandes erheblich beeinflussen könnten. Das Unternehmen hat auch nicht versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Wir verpflichten uns, dem Erdölbevorratungsverband Änderungen im Hinblick auf die vorstehend in den Absätzen 1 bis 5 abgegebenen Erklärungen, die während der Laufzeit der Lager- bzw. Delegationsverträge eintreten, unverzüglich schriftlich im Sinne des § 126 BGB mitzuteilen.

Uns ist bekannt, dass Grundlage unseres Angebotes auch die Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung des oben genannten Vergabeverfahrens nebst allen Anlagen ist.

(Ort)

(Datum)

(Eigenhändige Unterschrift/en)

Namenswiedergaben:

Vorname/Name: _____

Vorname/Name: _____